

Klausur 041 Str I

A-Gutachten

Zu prüfen ist, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen J gem. §§ 170 I, 203 StPO besteht. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund der Aktenlage eine Verurteilung des J in einer gedachten Hauptverhandlung wahrscheinlicher erscheint als sein Freispruch.

Tatkomplex I: Geld des Zeugen Messerschmidt (M)

A. Gegen J könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 3, IV StGB wegen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls ~~strafbar~~ hinreichend verdächtig gemacht zu haben, indem er mit einem Nachschlüssel am 23.06.2012 Zutritt zu der Wohnung des M in der Susannenstraße 25 erlangte und dort 8800 Euro in bar entwendete.

I. Strafantrag

Unabhängig davon, ob ein Strafantragserfordernis gem. § 247 StGB trotz des Auszugs des J aus der Wohnung des M noch besteht, wurde ein Strafantrag durch J jedenfalls gestellt. Genauer!

II. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a. Es müsste der hinreichende Tatverdacht gegen J bestehen, dass er das Bargeld des M weggenommen hat. Zunächst müssten sich das Bargeld im Gesamtwert von 8800 Euro in dem Eigentum des M befunden haben, damit eine fremde, bewegliche Sache iSd § 242 StGB vorliegt. Eine Sache ist fremd, wenn sie mindestens im Miteigentum einer anderen Person als des Täters steht.

Dass Bargeld iHv 8800 Euro vorhanden gewesen ist und M daran Alleineigentum hatte, lässt sich durch die Aussage des M als Zeugen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beweisen. M gab an, das Bargeld in seinem Wohnzimmersekretär aufbewahrt zu haben. Das Bargeld habe er durch die Veräußerung seines Pkw und Mieteinnahmen generiert. Demzufolge stünde es in seinem Alleineigentum. Dies ist glaubhaft, weil M die Veräußerung durch die Vorlage des Kaufvertrags und eines Kontoauszugs, der zeigt, dass eine vergleichbare Summe nicht auf sein Konto eingezahlt wurde, nachweisen kann. Diese Dokumente können in der Hauptverhandlung als Urkunden verwertet werden.

Es besteht damit der hinr. TV, dass sich dDas Bargeld und damit eine stellte daher eine fremde, bewegliche Sache im Sekretär des M befand dar.

b. Es müsste auch der hinr. TV bestehen, dass Die Sache müsste J die Sache auch weggenommen ha~~t~~ben. Eine Wegnahme ist die Aufhebung alten und Begründung neuen Gewahrsams durch Bruch, mithin ohne oder entgegen den Willen des Berechtigten.

aa. Ursprünglich war M Inhaber des Gewahrsams an dem Bargeld. Dass das Bargeld vorhanden war und in dem Wohnzimmersekretär des M aufbewahrt wurde, ergibt sich aus seiner glaubhaften Aussage (s.o.). Das Wohnzimmer gehörte zu dem nur durch M genutzten Räumen und stellte eine von ihm generell beherrschte Gewahrsamssphäre dar, in der er den Gewahrsam an den darin befindlichen Sachen allein ausübte. Seine Abwesenheit zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt führte nur zu einer Gewahrsamslockerung. Der Tatzeitpunkt lässt sich anhand der Aussage des Zeugen M ermitteln. Das Bargeld hat sich nach der Feststellung des M am Freitagabend noch in dem Wohnzimmer befunden. Am Samstagnachmittag war es dagegen verschwunden. Demnach muss die Tat am Samstag(vor)mittag stattgefunden haben.

Ein Gewahrsam des J lag zum Tatzeitpunkt nicht vor. Das Bargeld befand sich in einem ausschließlich durch M genutzten Raum. Zudem war J bereits am Freitag aus der Wohnung ausgezogen und hat hierdurch den Gewahrsam an den mitgenutzten Räumen der Wohnung aufgegeben.

bb. Zudem muss der hinreichende Tatverdacht gegen J bestehen, dass er Gewahrsam an dem Bargeld durch dessen Entwendung begründet hat.

i) In der Wohnung des J wurde bei der Durchsuchung kein Bargeld gefunden. Allerdings könnte sich der hinreichende Tatverdacht aus Indizienbeweisen ergeben. Zum einen wurden in seiner Wohnung Quittungen gefunden, die belegen, dass J im Zeitraum vom 27.06. bis 29.06.2012 mehrere Gegenstände im Gesamtwert von ca. 7800 Euro erworben hat. Die Käufe wurden durch Barzahlung vorgenommen, was belegt, dass er hohe Summen an Bargeld im Besitz gehabt haben muss. Die Kaufbelege sind auch verwertbar, weil die Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gem. § 102 StPO vorgelegen haben. Aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen M bestand ein Anfangsverdacht gegen J, Täter eines Diebstahls zu sein. Zudem war zu erwarten, dass bei J Beweismittel gefunden werden könnten.

ii) Dieses Indiz wird zudem durch die Zeugenaussage des Bülent Karalus (K) gestützt. Dieser gab an, dass J noch am 22.06.2012 Geldsorgen gehabt habe, die jedoch eine Woche später behoben gewesen seien. J habe sich mehrere Möbel mit einem hohen Wert angeschafft, die er sich nicht hätte leisten können.

Fraglich ist jedoch, ob diese Aussage des J in der Hauptverhandlung verwertet werden kann. Aufgrund des Umstandes, dass J seinen Wohnsitz aufgegeben, seine Arbeit gekündigt und Telefonnummer abgemeldet hat, wird er zur Aussage in der Hauptverhandlung nicht erreichbar sein. Seine Aussage vor dem RiAG Dr. Lutteroth wird daher gem. § 251 II Nr. 1 StPO als richterliches Vernehmungsprotokoll zu verlesen sein oder Dr. Lutteroth könnte als Zeuge vom Hörensagen vernommen werden.

Dem könnte jedoch ein unselbstständiges Beweisverwertungsverbot entgegenstehen. Ein solches liegt dann vor, wenn aus einem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot folgt.

Ein Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot könnte dadurch begründet worden sein, dass K nicht umfassend vor der Vernehmung über seine Zeugnisverweigerungsrechte belehrt worden sein könnte. Allerdings wurde K vor der Vernehmung über die Möglichkeit und Folgen einer Beeidigung nach Maßgabe des § 57 StPO belehrt. Weil nicht ersichtlich gewesen ist, dass K oder ein Angehöriger an Straftaten beteiligt gewesen sein könnte, war eine Belehrung gem. § 55 II StPO und § 52 III StPO nicht erforderlich. Hieraus folgt daher kein Beweisverwertungsverbot.

Ein solches könnte sich jedoch daraus ergeben, dass J als Beschuldigter nicht gem. § 168c II 1, V 1 StPO über die richterliche Vernehmung des K als Zeugen benachrichtigt wurde. Ein Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht würde aufgrund der hohen Bedeutung des Konfrontations- und Fragerechts des Beschuldigten im Rahmen der Abwägungslehre zu einem unselbstständigen Beweisverwertungsverbot führen, sofern der Angeklagte bzw. sein Verteidiger in der Hauptverhandlung einer Verwertung der Zeugenaussage widersprechen werden (sog. Widerspruchslösung).

J wurde über die Vernehmung des K nicht benachrichtigt. Indes könnte ein Verstoß gegen § 168c V 1 StPO gem. § 168c V 2 StPO deswegen ausgeschlossen sein, weil diese den Untersuchungserfolg vereitelt oder gefährdet hätte. Dies ist dann erfüllt, wenn die Gewinnung einer Aussage, die in einem späteren Verfahrensabschnitt verwertet werden kann, verhindert oder inhaltlich beeinflusst hätte werden können. Für die Annahme dessen bedarf es objektiver Anhaltspunkte. Für eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs spricht hier maßgeblich die Aussage des K gegenüber dem PKH Arndt. Demzufolge sei K durch den J dahingehend bedroht worden, nicht gegenüber der Polizei auszusagen, weil es sonst ein „Nachspiel“ geben würde. Es bestanden daher objektive Anhaltspunkte, dass K entweder gar nicht aussagen oder den J nicht belasten würde. Eine Benachrichtigung des J war gem. § 168c V 2 StPO entbehrlich. Die Aussage des K ist verwertbar.

iii) Für eine Entwendung des Bargeldes durch den J spricht zudem die Zeugenaussage des M. Demnach habe J davon gewusst, dass M in seinem Wohnzimmer größere Mengen Bargeld aufbewahrt habe, weil er dies zuvor beobachtet habe.

iv) Diese objektiven Anhaltspunkte, die eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Wegnahme durch J begründen, können auch nicht durch seine Vermutungen, andere Personen hätten das Geld entwenden können, entkräftet.

Der ehemalige Wohnungsschlüssel des J weist ausweislich der polizeilichen Ermittlungen starke Schleifspuren auf, die darauf schließen lassen, dass kurz zuvor ein Nachschlüssel hergestellt worden ist. Dies ist gem. § 256 I Nr. 5 StPO durch Verlesung in der Hauptverhandlung verwertbar. Es besteht daher der hinreichende Verdacht, dass J, als er den Schlüssel mitnahm, einen Nachschlüssel anfertigen ließ, und hierdurch Zugang zur Wohnung des M behielt.

Dass kein Nachschlüssel für die Haustür hergestellt wurde, steht der Annahme des Zutritts des J zur Wohnung des M nicht entgegen. Aufgrund des Belegenheitsorts der Wohnung in einem 10-Parteien-Hauses kann angenommen werden, dass ein Zutritt zum Haus zusammen mit anderen Bewohnern des Hauses möglich gewesen ist. Schlüssel besser bei § 244 würdigen

Zudem gab J im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Verlust des Bargeldes bei M eine vergleichbare Summe aus, obwohl er aufgrund seines Kellnerberufs keine hohen Einnahmen erwirtschaftete. Auch, dass J laut seiner Angaben das Geld von seiner Mutter erhalten soll, weist den Charakter einer bloßen Schutzbehauptung auf, die nicht anderweitig belegt werden konnte.

Es besteht daher der hinreichende Tatverdacht gegen J, das Bargeld weggenommen zu haben.

c. Zudem könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, dass J gem. § 244 I Nr. 4, IV StGB in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung durch Nutzung eines falschen Schlüssels eingedrungen ist.

Ein falscher Schlüssel ist ein solcher, der nicht zur Zugangsgewährung durch den Berechtigten gewidmet ist. Der Nachschlüssel wurde ohne den Willen des M als Wohnungsinhaber hergestellt und war deshalb nicht als solcher gewidmet. Er war falsch. Zu diesem Zeitpunkt war MV des J bereits beendet, weshalb er selbst nicht berechtigter gewesen ist

Die Wohnung wurde durch M fortwährend zu Wohnzwecken genutzt und stellte daher eine Privatwohnung iSd § 244 IV StGB dar.

Fraglich ist, ob J eingedrungen ist. Zum Tatzeitpunkt, am Samstag, den 23.06.2012, bestand der Mietvertrag zwischen J und M noch, weshalb von einer Zutrittsberechtigung auszugehen sein könnte. Hiergegen spricht jedoch, dass J durch seinen Auszug und Rückgabe der richtigen Wohnungs- und Hausschlüssel das Mietverhältnis erkennbar beenden wollte. Auch fand das Betreten entgegen dem Willen des M als Wohnungsinhaber statt. J hatte kein Zutrittsrecht mehr. Mithin ist er eingedrungen.

2. subjektiver Tatbestand

J ist hinr. verd., handelte vorsätzlich und mit Absicht der rechtswidrigen Zueignung gehandelt zu haben.-

III. J handelte rechtswidrig und schuldhaft s.o.-

IV. Ergebnis

Gegen J besteht der hinreichende Tatverdacht, sich gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 3, IV StGB wegen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls strafbar gemacht zu haben, indem er mit einem Nachschlüssel Zutritt zu der Wohnung des M erlangte und dort 8800 Euro in bar entwendete.

B. Wegen der gleichen Handlung besteht kein hinreichender Tatverdacht bzgl. eines Diebstahls im besonders schweren Fall gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB, weil der Sekretär, in dem sich das Geld befand, unverschlossen gewesen ist. Zudem würde der § 243 StGB durch § 244 StGB iRd Konkurrenz verdrängt werden. § 243 ist eine Strafzumessungsnorm und gehört nicht ins A-Gutachten

C. Auch ein hinreichender Tatverdacht bzgl. einer Unterschlagung gem. § 246 I StGB durch das Ausgeben des Geldes scheidet aus, weil diese als Zweitverwendung bereits tatbestandslos ist.

D. Wegen des Betretens der Wohnung des M besteht der hinreichende Tatverdacht wegen eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 I StGB. Die Strafbarkeit wird indes durch den § 244 I Nr. 4, IV StGB verdrängt.

Tatkomplex 2: Aktentasche und Personalausweis des K

A. Gegen J könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich gem. § 242 I StGB wegen eines Diebstahls strafbar gemacht zu haben, indem er die Aktentasche des K entwendete.

I. Tatbestand

1. obj. Tatbestand

a. Die Aktentasche stand im Alleineigentum des K und war daher eine fremde, bewegliche Sache für J. als TV formulieren

b. Zudem müsste J hinr. verd. sein, diese weggenommen zu haben. Unabhängig davon, wo sich zum Tatzeitpunkt die Aktentasche konkret in der Wohnung befand, hatte J allenfalls Mitgewahrsam an dieser. Er könnte verd. sein, ~~hat~~ den Mitgewahrsam des K dadurch gebrochen zu haben, dass er die Tasche ohne den Willen des K zum Pfandleihhaus brachte.

Dies ist dadurch zu beweisen, dass die durch K identifizierte Tasche bei dem Pfandleihhaus aufgefunden wurde. Der dazugehörige Pfandschein, der im Zimmer des J gefunden wurde, kann die Verpfändung der Tasche dem J als Handelnden zuordnen. Der Pfandschein ist als Zufallsfund im Rahmen der Durchsuchung gem. § 108 I StPO verwertbar. Zudem wurde laut der glaubhaften Aussage des Zeugen Mergensthaler der Personalausweis des Zeugen K bei der Verpfändung eingesetzt. Dieser wurde im Rahmen der Durchsuchung in dem Zimmer des J gefunden. Demgegenüber verneinte der Zeuge Mergensthaler glaubhaft, dass K selbst die Tasche unter Vorzeigen seines Personalausweis verpfändet hat.

Folglich besteht der hinreichende Tatverdacht gegen J, dass er die Aktentasche verpfändet hat. Hierzu muss er als notwendigen Zwischenschritt Gewahrsam an dieser begründet haben.

2. subj. Tatbestand

J handelte s. o. vorsätzlich. Zudem muss er auch mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Jedenfalls an dem Vorsatz bzgl. der dauerhaften Enteignung könnte aber deswegen gezweifelt werden, als die Aktentasche

lediglich verpfändet wurde und diese wieder in den Gewahrsam des K zurückgelangt ist.

Für einen Enteignungsvorsatz spricht aber maßgeblich, dass die Tasche nur aufgrund eigener Nachforschungen und der Zahlung von der Ablösesumme iHv 100 Euro durch den K in dessen Gewahrsam zurückgelangte. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass J im Tatzeitpunkt einen ernsthaften Rückführungswillen aufwies. Es besteht daher der hinreichende Tatverdacht der Zueignungsabsicht.

III. J ~~handelte~~ rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

Gegen J besteht der hinreichende Tatverdacht, sich gem. § 242 I StGB wegen eines Diebstahls strafbar gemacht zu haben, indem er die Aktentasche des K entwendete. Was ist mit dem Personalausweis?

B. Wegen der Verpfändung der Aktentasche des K könnte der hinreichende Tatverdacht gegen J bestehen, sich gem. § 263 I StGB wegen Betruges gegenüber dem Angestellten Mergensthaler und zu Lasten des Pfandleihhauses strafbar gemacht zu haben.

I. TB

1. obj. TB alles als Tatverdacht formulieren

a. Indem J die Aktentasche des K unter Vorhaltung von dessen Personalausweis beim Pfandleihhaus verpfändete, hat er konkludent wahrheitswidrig behauptet, Eigentümer der Aktentasche zu sein und sich als K ausgegeben. Er hat somit über seine Eigentümerstellung und Identität getäuscht.

Der hinreichende Tatverdacht begründet sich aus dem verwertbaren Personalausweis und Pfandschein, die bei J gefunden wurden sowie der glaubhaften Aussage des Zeugen Mergensthaler (s.o.).

b. Entsprechend der Täuschung ist ein Irrtum bei dem Mitarbeiter Mergensthaler entstanden.

c. Indem der Zeuge Mergensthaler dem J 100 Euro übergab und übereignete, hat er das Vermögen des Pfandleihhauses in entsprechender Höhe gemindert. Hierzu war der Zeuge aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung als Mitarbeiter auch befugt. Es liegt daher eine Verfügung über das Vermögen des Pfandleihhauses in Form eines Dreiecksbetruges vor.

d. Zudem muss auch ein Schaden entstanden sein. Ein solcher wird nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung unter Vergleich der Vermögenslage mit und ohne die Verfügung bestimmt. Ergibt sich ein negativer Saldo, liegt ein Schaden vor.

Ohne die Verfügung hatte das Pfandleihhaus Eigentum und Besitz an den 100 Euro. Aufgrund der Verfügung erlangte das Pfandleihhaus Besitz an

der Aktentasche. Es erlangte allerdings kein Pfandrecht gem. §§ 1204, 1205, 1207, 932 I BGB, weil J als Verpfänder nicht Eigentümer der Tasche gewesen ist und ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb an dem Abhandenkommen des Besitzes des K durch die Entwendung des J gem. § 935 I BGB scheitert. Weil das Pfandleihhaus gem. § 985 BGB zur Herausgabe der Tasche an K verpflichtet gewesen ist, entspricht der Besitz an dieser nicht dem Sachwert der Tasche oder den gezahlten 100 Euro. Es besteht daher ein negativer Saldo. § 1207 BGB

Dieser kann auch nicht durch die von K an das Pfandleihhaus gezahlten 100 Euro kompensiert werden. Nur solche Leistungen, die unmittelbar auf der Verfügung beruhen, können im Rahmen der Gesamtsaldierung berücksichtigt werden. Die Zahlung von 100 Euro durch K beruhte auf der Absprache mit dem Pfandleihhaus, die Tasche wiederzuerlangen und ist nicht unmittelbare Folge der Handlungen des J.

Folglich liegt der hinr. TV eines Schaden vor.

2. subj. TB als TV formulieren

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. J handelte rechtswidrig und schuldhaft. TV!

III. Ergebnis

Wegen der Verpfändung der Aktentasche des K besteht der hinreichende Tatverdacht gegen J, sich gem. § 263 I StGB wegen Betruges gegenüber dem Angestellten Mergensthaler und zu Lasten des Pfandleihhauses strafbar gemacht zu haben.

C. Der hinreichende Tatverdacht bzgl. einer Unterschlagung gem. § 246 I StGB durch dieselbe Handlung scheidet als straflose Zweitzueignung aus.

D. Gegen J könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich gem. § 242 I StGB wegen Diebstahls strafbar gemacht zu haben, indem er den Personalausweis des K entwendete. Ok!

I. Ein Strafantrag des K wurde gem. § 247 StGB gestellt.

II. TB

1. Obj. TB

Der Personalausweis steht gem. § 4 II Personalausweisgesetz im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Er war eine fremde, bewegliche Sache für J.

Indem J den Personalausweis einsteckte, um ihn zur Verpfändung der Tasche einzusetzen, hat er den Gewahrsam des K als berechtigten Personalausweisinhaber aufgehoben und eigenen Gewahrsam ohne den Willen des Berechtigten begründet. Er hat den Ausweis weggenommen.

2. subj. TB

J handelte vorsätzlich. Dass er ggf. nicht wusste, dass die BRD Deutschland und nicht K Eigentümer des Ausweises ist, ist unerheblich, da er im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre jedenfalls wusste, dass der Ausweis nicht in seinem Eigentum stand.

J wies die Absicht rechtswidriger Zueignung auf.

II. J handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

Gegen J besteht der hinreichende Tatverdacht, sich gem. § 242 I StGB wegen Diebstahls strafbar gemacht zu haben, indem er den Personalausweis des K entwendete.

E. Gegen J könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich gem. § 281 StGB wegen Missbrauch von Ausweispapieren strafbar gemacht zu haben, indem er den Personalausweis des K bei der Verpfändung der Aktentasche verwendete.

I. TB

1. obj. TB

Der Personalausweis ist ein Ausweispapier iSd § 281 I 1 StGB. Es war auf K und somit auf eine andere Person als J ausgestellt. Indem J den Ausweis vorzeigte, um sich als K bei der Verpfändung der Tasche zu gerieren, gebrauchte er den Ausweis.

Dies ist durch die glaubhafte Zeugenaussage des Mitarbeiters nachweisbar.

2. subj. TB

J handelte vorsätzlich. Er nutzte den Ausweis, damit der Mitarbeiter des Pfandleihhauses davon ausging, dass J der Eigentümer der Aktentasche sei. J wies demnach die Absicht auf, den Rechtsverkehr zu täuschen.

II. J handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

Gegen J besteht der hinreichende Tatverdacht, sich gem. § 281 StGB wegen Missbrauch von Ausweispapieren strafbar gemacht zu haben, indem er den Personalausweis des K bei der Verpfändung der Aktentasche verwendete.

[§ 274 StGB](#)

Tatkomplex III: Verhinderung der Aussage des K

A. Gegen J könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich gem. §§ 240 I, II, III, 22, 23 I StGB wegen versuchter Nötigung strafbar gemacht zu haben, indem er K gegenüber äußerte, es werde ein „Nachspiel“ haben, würde dieser gegenüber der Polizei aussagen.

I. Vorprüfung

Der Erfolg der Drohung, dass K die für J belastende Aussage unterlässt, ist nicht eingetreten.

Der Versuch ist gem. § 240 III StGB strafbar.

II. TB

1. Tatentschluss

Indem J gegenüber K äußerte, er werde ein Nachspiel und „kein Happy End“ haben, wenn dieser zu Lasten des J bei der Polizei aussagen werde, wollte er konkludent in Aussicht stellen, die Unversehrtheit des K zu verletzen. Hierauf gab der J vor, Einfluss zu haben. Er wollte K mit einem empfindlichen Übel drohen. Äußerung ist zu unbestimmt

Zudem beabsichtigte er, dass K als Nötigungserfolg die Aussage bei der Polizei oder dem Ermittlungsrichter unterlassen würde.

2. unmittelbares Ansetzen

J hat die Drohung ausweislich der glaubhaften Aussage des Zeugen K bereits ausgesprochen. Er hat gem. § 22 StGB unmittelbar angesetzt.

III. Die Rechtswidrigkeit der Drohung ist aufgrund der ungebührlichen Einwirkung auf die Aussagefreiheit des K und der Wertung der §§ 153 ff. StGB gem. § 240 II StGB zu bejahen.

IV. J handelte auch schuldhaft.

V. Ergebnis

Gegen J besteht der hinreichende Tatverdacht, sich gem. §§ 240 I, II, III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht zu haben, indem er K gegenüber äußerte, es werde ein „Nachspiel“ haben, würde dieser gegenüber der Polizei aussagen.

B. Wegen derselben Handlung könnte gegen J der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich gem. §§ 159, 153, 30 I 1 StGB wegen des Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage strafbar gemacht zu haben.

I. Vorprüfung

Der Erfolg, die falsche uneidliche Aussage des K, ist nicht eingetreten. Der Versuch ist gem. § 159 StGB strafbar.

II. TB

1. Tatentschluss

Durch die Drohung (s.o.) beabsichtigte J, dass K jedenfalls nicht zu Lasten von J aussagen sollte. Er nahm im Sinne des dolus eventualis hin, dass K wahrheitswidrig die Indizien der Täterschaft des J weglassen und damit eine unvollständige Aussage tätigen würde. Allerdings bezog sich der Vorsatz des J lediglich auf eine Aussage des K vor der Polizei. Die Polizei ist keine zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle gem. § 153 StGB. J

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

wusste nicht, dass K vor dem Ermittlungsrichter aussagen sollte. Dies war nicht von seinem Tatentschluss erfasst. Das ist offensichtlich, weglassen

III. Ergebnis

Gegen J besteht nicht der hinreichende Tatverdacht, sich gem. §§ 159, 153, 30 I 1 StGB wegen des Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage strafbar gemacht zu haben.

C. Aus dem gleichen Grund scheidet auch eine Strafbarkeit gem. § 160 I, II, 153 StGB wegen des Versuchs der Verleitung zur Falschaussage aus.

Gesamtergebnis

In Tatkomplex I besteht gegen J der hinreichende Tatverdacht, sich gem. §§ 242, 244 I Nr. 4, IV StGB strafbar gemacht zu haben.

In Tatkomplex II besteht gegen J der hinreichende Tatverdacht, sich gem. § 242 I; § 263 I StGB und § 281 I StGB strafbar gemacht zu haben. Der Diebstahl der Aktentasche und des Personalausweises stehen in Tateinheit. Der Diebstahl des Personalausweises wird nicht als mitbestrafte Vortat durch den § 281 I StGB verdrängt, weil der Gebrauch des Personalausweises nicht notwendigerweise voraussetzt, dass der Täter diesen zuvor mit Zueignungsabsicht entwendet.

In Tatkomplex III besteht gegen J der hinreichende Tatverdacht, sich gem. §§ 240 I, II, III, 22, 23 I StGB strafbar gemacht zu haben.

Die Taten in den Tatkomplexen I bis III stehen zueinander in Tatmehrheit gem. § 53 StGB.

B-Gutachten

I. Gegen J besteht der hinreichende Tatverdacht, sich strafbar gemacht zu haben (s.o.). Es ist daher Anklage zu erheben.

II. Das Landgericht Hamburg ist zuständig. Schöffengericht

Gem. § 74 I GVG ist das Schöffengericht bei einer Straferwartung von mehr als 4 Jahren zuständig. Ausweislich des BZR-Auszugs ist J am 29.06.2012 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt worden. Die Tat zu Lasten des M fand am 23.06.2012, mithin vor dieser Verurteilung statt. Gem. § 55 I StGB wird daher eine Gesamtstrafe zu bilden sein. Allein deswegen besteht eine Straferwartung von über 2 Jahren Freiheitsstrafe. Zudem besteht gegen J der hinreichende Tatverdacht, sich gem. § 244 IV StGB strafbar gemacht zu haben, der eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht. Zusammen mit dem Betrug und der versuchten Drohung erscheint eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren daher möglich.

III. J ist nicht gem. § 140 I Nr. 1, II StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen, weil er bereits einen Wahlverteidiger hat.

IV. Es soll kein (doch!!) Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 112 I StPO gestellt werden. Zwar hat J aufgrund seines Auszugs bei K keinen angemeldeten Wohnsitz mehr, er hat sich aber dauerhaft in der Jugendherberge eingemietet und ist hier erreichbar. Zudem ist auch aufgrund seines Berufs von einer hinreichenden Ortsbindung auszugehen, weswegen eine Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 als Haftgrund ausscheidet.

V. Der Schlüssel des M ist gem. § 111n I StPO an diesen herauszugeben. Als Beweismittel ist das Gutachten über die Schlüsselkopie hinreichend.

VI. Die durch J erworbenen Gegenstände können gem. § 73 I StGB als Taterträge eingezogen werden. Zudem kann Wertersatz für die entwendeten 8800 Euro Bargeld beantragt werden.

Praktischer Teil

Staatsanwaltschaft Hamburg

160 Gs 684/12

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen (§ 169a StPO).
2. Anklageschrift nach anliegendem Entwurf fertigen und zur HA nehmen.
3. Überstück dieser Verfügung fertigen und zur HA nehmen.
4. Aktuellen BZRA anfordern und zur Handakte nehmen.
5. Der Schlüssel ist gem. § 111n I StPO an Arne Messerschmidt gegen Empfangsbekanntnis herauszugeben.
6. Der Personalausweis des Zeugen Bülent Karalus ist aufgrund der zwischenzeitlichen erneuten Ausstellung (vgl. § 4 I Personalausweisgesetz) zu vernichten.
7. Mitteilung über die Anklageerhebung an das die Bewährungsaufsicht führende Gericht zum Aktenzeichen 249 LS 3203 Js 765/11.
8. Mitteilungspflicht auf dem Aktendeckel vermerken.
9. U.m.A.
dem Landgericht Hamburg – Große Strafkammer –
mit den Anträgen aus der anliegenden Anklageschrift.
Der U-Haft-Antrag wäre dann nur hier zu stellen
10. Wv. 1 Monat.

Hamburg, den 09.08.2012

Unterschrift

Staatsanwalt x

160 Gs 684/12

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Anklageschrift

Stefan Johannsen

Geburtsdatum und -ort unbekannt

Staatsangehörigkeit: Deutsch

ledig

wohnhaft in Jugendherberge an der Horner Rennbahn, Rennbahnstraße
100, 22111 Hamburg

- **Einschlägig vorbestraft** -

anwaltschaftlich vertreten durch: RA Dr. Cornelius Seidler, Rathausmarkt 19,
20095 Hamburg

wird angeklagt

in Hamburg

im Zeitraum vom 23.06.2012 bis 20.07.2012

durch drei selbstständige Handlungen

1. und 2.a. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht
weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig
zuzueignen, wobei er in Fall 1 zur Ausführung der Tat in eine dauerhaft
genutzte Privatwohnung mit einem falschen Schlüssel eingedrungen ist,

2.

b. in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen
Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch
beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen
einen Irrtum erregt hat,

c. ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung
im Rechtsverkehr gebraucht zu haben,

3. versucht zu haben, einen anderen Menschen rechtswidrig mit Gewalt
oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung,
Duldung oder Unterlassung zu nötigen,

indem er

1. sich am 23.06.2012 kurz nach 14.30 Uhr Zutritt zur Wohnung des
Zeugen Messerschmidt in der Susannenstraße 25, 20357 Hamburg
verschaffte, indem er hierzu eine zuvor ohne Wissen des Zeugen
Messerschmidt angefertigte Kopie des Wohnungsschlüssels nutzte und in
der Wohnung aus einer unverschlossenen Schublade eines im
Wohnzimmer befindlichen Sekretärs Bargeld im Gesamtwert von 8800,00
Euro nahm und einsteckte, wobei er wusste, dass das Geld im Eigentum
des Zeugen Messerschmidt stand und wollte, das Geld für sich zu
verwenden,

2. zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt Anfang Juli 2012 die Aktentasche des Zeugen Karalus mit dem darin befindlichen Personalausweis des Zeugen an sich nahm und anschließend am 11.07.2012, wie von vornherein beabsichtigt, die Tasche unter Vorzeigen des Personalausweis bei dem Pfandleihhaus in der Kaiser-Wilhelm-Straße 67 verpfändete, wobei er bewusst wahrheitswidrig gegenüber dem Mitarbeiter Mergensthaler den Eindruck erweckte, Eigentümer der Aktentasche zu sein und hinnahm, dass diese nicht zu dem Zeugen Karalus zurückkehren würde, und

3. am Abend des 20.07.2012 gegenüber dem Zeugen Karalus äußerte es werde ein „Nachspiel“ und „kein Happy End“ haben, wenn dieser gegenüber der Polizei zu Lasten des Beschuldigten aussagen werde, wobei er beabsichtigte, dass der Zeuge Karalus die Aussage unterlassen würde, jedoch der Zeuge trotzdem am 30.07.2012 eine Aussage gegenüber den Ermittlungsbehörden tätigte.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 240 I, II, III, 242, 244 I Nr. 4, IV, 281 I, 22, 23 I.

Der gem. § 247 StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

In der Hauptverhandlung wird die Einziehung von dem Flachbildfernseher Panasonic, Ledersofa schwarz von Rolf Benz und Couchtisch Marke Olivieri gem. § 73 I StGB und die Einziehung von 8800,00 Euro als Wertersatz gem. § 73c I StGB beantragt werden.

Dem Beschuldigten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Bl. 11 d. A.).

Beweismittel:

I. Zeugen

1. Arne Messerschmidt, ladungsfähige Anschrift: Susannenstraße 25, 20357 Hamburg,
2. PKH Arndt,
3. POM Gönke,
4. PKH Thießen,
5. Joachim Mergensthaler.

II. Urkunden

1. Vernehmungsprotokoll des Zeugen Bülent Karalus vom 30.07.2012,
2. Kopie des Kaufbelegs des Zeugen Messerschmidt vom 01.06.2012,
3. Kopie der Kontoauszüge des Zeugen Messerschmidt vom 01.06.2012,
4. Untersuchungsbericht bzgl. des Wohnungsschlüssels des Zeugen Messerschmidts vom 13.07.2012,
5. Auskunft der Firma T-Mobile über die Telefonate vom 23.06.2012,

6. Durchsuchungsbericht vom 20.07.2012,

7. Kaufbelege der im Durchsuchungsbericht genannten Gegenstände vom 27., 28., und 29.06.2012.

Es wird **beantragt**,

das Hauptverfahren vor **dem Landgericht Hamburg – Große Strafkammer** – zu eröffnen und einen Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

Hamburg, den 09.08.2012

Unterschrift

Staatsanwalt x

Votum

Das materielle Gutachten erkennt die einschlägigen TB und die relevanten Beweisfragen. Bzgl. des Prüfungsmaßstabs des hinr. Tatverdachts und der Struktur der Beweiswürdigung bestehen noch Unsicherheiten. Die materielle Auswertung des SV im TK zum Pfandhaus übersieht § 274 StGB und bzgl. des letzten TK fehlte der hinr. TV, sodass hier einzustellen war.

Prozessual siehe Anm. am Text.

Die Anklage ist formal i.O.

Insgesamt ein schöner Entwurf,

Vollbefriedigend, 12 Punkte.

MT / 8.1.2024